

BAUHELFERUNFALLVERSICHERUNG

Schutz für helfende Hände auf der Baustelle



Assedo Finanzberatung GmbH
Blomkamp 90 C | 22549 Hamburg

Tel.: 040 / 63913922 | Fax: 040 / 63913923
service@assedo24.de | <https://assedo24.de/>



DAS SOLLTEN SIE WISSEN

GESETZLICHE PFLICHTVERSICHERUNG FÜR PRIVATE BAUVORHABEN

Rund eine Million meldepflichtige Arbeitsunfälle weist die Statistik der Berufsgenossenschaft aus – pro Jahr! Auf dem Bau trifft es statistisch jeden sechsten Mitarbeiter. Grund sind eine Vielzahl von Gefahrenherden. Besonders hoch ist das Risiko für ungelernete Freunde und Verwandte, die als Bauhelfer einspringen und den Freundschaftsdienst mit großem Enthusiasmus leisten.

Egal, ob Profi oder Helfer: Auf dem Bau müssen alle für den Fall eines Falles abgesichert sein. Deshalb muss jeder Bauherr seine Helfer kraft Gesetzes gegen Arbeitsunfälle bei der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU) – als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung – absichern. Das Bauvorhaben muss hier binnen einer Woche angemeldet werden. **Achtung:** Sollten Sie das nicht tun, kann es teuer werden. Es drohen bis zu 2.500 Euro Bußgeld bei Nichtanmeldung. Die Anmeldung Ihres Bauvorhabens können Sie online unter www.bgbau.de (Webcode 2824596) vornehmen.

Versicherungsschutz besteht für Personen, die gegen Entgelt für Sie tätig werden, als auch beispielsweise für Freunde und Verwandte, die ohne Entgelt für Sie tätig werden.

Der Schutz wird gewährt für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten. Versichert sind auch Wege zu und von der Baustelle.

LEISTUNGEN DER BG BAU

Renten und Abfindungen

- Verletztenrente
 - wird gezahlt, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) länger als 26 Wochen besteht und um mindestens 20 % gemindert ist
 - die Höhe richtet sich nach der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) und dem in den vollen zwölf Monaten vor dem Versicherungsfall bezogenen Verdienst (JAV)
 - die Höhe der Vollrente (MdE 100 %) beträgt 2/3 des JAV
 - die Höhe der Teilrente wird anteilig zur Vollrente berechnet

Beispielrechnung eines Versicherten mit einer MdE von **20 %** und einem JAV von **30.660 Euro**:

$$30.660 \times 2/3 \times 20 \% = \mathbf{4.088 \text{ Euro (p. a.)} / \mathbf{340,67 \text{ Euro (p. M.)}}$$

- Abfindung

Auf Antrag kann die Berufsgenossenschaft dem Versicherten anstelle seiner monatlich laufenden Rente auf unbestimmte Zeit einen Kapitalbetrag als Abfindung zahlen.

Verletztengeld und Übergangsgeld

- Verletztengeld
 - ist das „Krankengeld der Berufsgenossenschaft“, solange unfallbedingte Arbeitsunfähigkeit durch den behandelnden Arzt festgestellt worden ist (längstens 78 Wochen)
 - Höhe: 80 % des Bruttoverdienstes, aber nicht mehr als 100 % des Nettoverdienstes (abzgl. des halben Beitrags zur Renten- und Arbeitslosenversicherung)
- Übergangsgeld
 - während der Teilnahme an einer Maßnahme (Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben) haben Betroffene, die nicht an ihren alten Arbeitsplatz zurückkehren können, Anspruch auf Übergangsgeld
 - Höhe: 68 % des Verletztengeldes (bei Kinderlosen) bzw. 75 % des Verletztengeldes (mind. 1 Kind oder pflegebedürftig)



DAS SOLLTEN SIE WISSEN

Pflege

Solange Versicherte im Ablauf des täglichen Lebens in erheblichem Umfang der Hilfe bedürfen, wird:

- Pflegegeld gezahlt oder
- eine Pflegekraft eingestellt oder
- Heimpflege gewährt

Die Höhe hängt vom Grad der Hilfe- bzw. Pflegebedürftigkeit der versicherten Person ab.



Berufliche und soziale Rehabilitation

- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
 - Die Erhaltung Ihres vorhandenen Arbeitsplatzes hat Vorrang. Kann die Erhaltung Ihres bisherigen Arbeitsplatzes nicht gewährleistet werden, unterstützt die BG BAU bei der Suche nach einer geeigneten Einsatzmöglichkeit oder Qualifizierungsmaßnahme.
 - beispielsweise:
 - › Beratung
 - › Umbau des Arbeitsplatzes
 - › Maßnahmen der Berufsfindung und Arbeitserprobung
 - › Aus- und Fortbildung, Umschulung
 - › Kraftfahrzeughilfe
 - › Wohnungshilfe
- Leistungen zur sozialen Teilhabe:
 - beispielsweise:
 - › Hilfsmittel zur Verständigung und Kommunikation
 - › Hilfen zur Unterstützung der Mobilität (Kraftfahrzeughilfe)
 - › Hilfen zur Beteiligung am öffentlichen, kulturellen und/oder politischen Leben
 - › Hilfen bei der Gestaltung von Sport und Freizeit
 - › Wohnungshilfe

Heilbehandlung und medizinische Rehabilitation

- Leistungen:
 - › möglichst frühzeitig einsetzende notfallmedizinische Versorgung (Erstversorgung)
 - › unfallmedizinisch qualifizierte ambulante oder stationäre ärztliche Behandlung
 - › im Zusammenhang mit dem Gesundheitsschaden erforderliche zahnärztliche Behandlung einschließlich Zahnersatz
 - › Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln
 - › häusliche Krankenpflege
 - › Behandlung in Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen
 - › physikalische Sprach- und Beschäftigungstherapie
 - › Belastungserprobung und Arbeitstherapie
 - › Psychotherapie



DAS SOLLTEN SIE WISSEN

Leistungen für Hinterbliebene

- Sterbegeld
 - in Höhe eines Siebtels der im Zeitpunkt des Todes geltenden Bezugsgröße (für 2024 in den alten Bundesländern: 6.060 Euro/neuen Bundesländern: 5.940 Euro)
- Überführungskosten
 - Kosten der Überführung an den Ort der Bestattung werden erstattet, wenn der Tod nicht am Ort der ständigen Familienwohnung der Versicherten eingetreten ist
- Witwen- und Witwerrente
 - in Höhe von 30 % des JAV der verstorbenen versicherten Person – zwei Jahre lang
 - in den ersten drei Kalendermonaten nach Tod erhalten Witwen oder Witwer eine erhöhte Rente, wenn diese:
 - › das 47. Lebensjahr vollendet haben oder
 - › erwerbsgemindert, berufs- oder erwerbsunfähig im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung sind oder
 - › ein waisenrentenberechtigtes Kind erziehen oder
 - › für ein Kind mit körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung sorgen
 - anspruchsberechtigt sind neben Witwen und Witwern auch eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner
 - eigenes Einkommen wird auf die Hinterbliebenenrente angerechnet!
- Waisenrente
 - in Höhe von 20 % des JAV der versicherten Person bei Halbwaisen bzw. 30 % des JAV bei Vollwaisen
 - die Zahlung erfolgt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, sofern die Voraussetzungen gemäß § 67 Abs. 3 Nr. 2 SGB VII erfüllt sind (z. B. wenn die Waise sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet)
- Beihilfe
 - einmalige Beihilfe in Höhe von 40 % des JAV für Hinterbliebene, wenn die versicherte Person zur Zeit ihres Todes Anspruch auf eine oder mehrere Renten nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 50 % oder mehr hatte
 - einmalige Beihilfe in Höhe von 40 % des JAV für Vollwaisen, wenn diese mit der versicherten Person in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben – sofern mehrere Waisen vorhanden sind, wird die Waisenbeihilfe gleichmäßig verteilt

Alle Hinterbliebenenrenten aufgrund des Todes der gleichen versicherten Person dürfen zusammen höchstens 80 % des JAV des Verstorbenen erreichen, anderenfalls werden sie anteilig gekürzt.

VERPFLICHTUNGEN DES BAUHERREN

Werden Bauarbeiten in Eigenleistung mit oder ohne Einsatz von Hilfskräften selbst ausgeführt, hat der Eigenbauunternehmer die gleichen Verpflichtungen wie ein gewerblicher Unternehmer gegenüber der Berufsgenossenschaft.

Hierzu gehört unter anderem die Auskunft über die geleisteten Helferstunden aller Helfer. Wir empfehlen, hierzu ein Bautagebuch zu führen. Eine Vorlage finden Sie unter www.bgbau.de (Webcode 1311608). Zudem sind Bauherren dazu verpflichtet, sämtliche Präventionsmaßnahmen aufgrund der gültigen staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln auf Baustellen einzuhalten. Nähere Informationen hierzu finden Sie unter www.bgbau.de/vorschriften-und-regeln.

Für die Übernahme des Versicherungsschutzes und die hieraus eventuell entstehenden Entschädigungsansprüche werden Beiträge erhoben. Die Kosten zur Versicherung der Bauhelfer betragen derzeit 1,76 Euro pro Helferstunde in den alten sowie 1,71 Euro in den neuen Bundesländern – der Mindestbeitrag beträgt 100 Euro. Sollten die Arbeitsstunden der Bauhelfer jedoch insgesamt, also für alle Bauhelfer zusammen, weniger als 40 Stunden betragen, werden keine Beiträge durch die BG Bau berechnet.



DAS SOLLTEN SIE WISSEN

FREIWILLIGE VERSICHERUNG FÜR BAUHERREN

Die gesetzliche Unfallversicherung gilt grundsätzlich nur für Bauhelfer. Der Bauherr selbst sowie sein Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner kann sich nur auf Antrag freiwillig versichern lassen. Der Mindestbeitrag hierfür liegt oberhalb von 4.000 Euro jährlich.

NICHT VERSICHERTE PERSONEN

Nicht versichert sind Personen, die als Freunde oder Verwandte etc. **kurzfristige Gefälligkeitsleistungen** erbringen (z. B. Eltern helfen bei Aufräumarbeiten, die einen geringen zeitlichen Gesamtumfang beanspruchen) oder **unternehmerähnlich handeln** (z. B. ein befreundeter Zimmermeister führt Arbeiten in Eigenregie aus). Eindeutige Definitionen hierzu sind den gesetzlichen Vorschriften und der sozialgerichtlichen Rechtsprechung nicht zu entnehmen.

Die Berufsgenossenschaft prüft den Versicherungsschutz im Einzelfall, was ein gewisses Risiko birgt. Zudem ist die korrekte Einteilung nicht immer einfach und kann im Schadenfall zu einer langwierigen Verzögerung der Bearbeitung führen.

DIE VORTEILE EINER PRIVATEN ABSICHERUNG

- höhere Versicherungssummen als die der BG BAU
- kein Ausschluss von Gefälligkeitshandlungen
- kein Ausschluss von unternehmerähnlichen Tätigkeiten
- Möglichkeit einer günstigeren Absicherung der Bauherren selbst sowie für deren Ehegatten oder Lebenspartner
- Möglichkeit der nicht namentlichen Benennung der Bauhelfer (spontane Hilfe von Freunden und Bekannten möglich)

Mit einer privaten Bauhelferversicherung können Sie die gesetzliche Bauhelferversicherung der BG BAU zwar nicht ersetzen, aber zum Wohle Ihrer fleißigen Helfer und Ihrer eigenen Absicherung sinnvoll ergänzen.








DAS SOLLTEN SIE WISSEN

BEISPIELE UND HIGHLIGHTS PRIVATER BAUHELFERUNFALLVERSICHERUNGEN

 <p>Badische Versicherungen</p> <p>Highlights</p> <ul style="list-style-type: none"> - Versicherungsschutz für alle Helfer inklusive Bauherr (einschließlich Ehegatte bzw. Lebenspartner) - keine Anzahl und namentliche Benennung der Bauhelfer erforderlich - keine Begrenzung der Anzahl der Bauhelfer - die beantragten Summen gelten je versicherter Person - Alkoholklausel bis unter 1,3 Promille (greift nicht beim Lenken von Kraftfahrzeugen) <p>Leistungsübersicht</p> <ul style="list-style-type: none"> - Invalidität (mit Progression 250 %) wählbar – 25.000 Euro bis 200.000 Euro - Todesfallleistung wählbar – 0 bis 100.000 Euro (doppelte Todesfallleistung für Vollwaisen) - Krankenhaustagegeld wählbar – 0 bis 100 Euro - Bergungskosten 20.000 Euro 	 <p>Highlights</p> <ul style="list-style-type: none"> - Versicherungsschutz für alle Helfer inklusive Bauherr (einschließlich Ehegatte bzw. Lebenspartner) - keine namentliche Benennung der Bauhelfer erforderlich - keine Begrenzung der Anzahl der Bauhelfer - die beantragten Summen gelten je versicherter Person - Alkoholklausel unbegrenzt (beim Lenken von Kraftfahrzeugen bis unter 1,5 Promille) <p>Leistungsübersicht</p> <ul style="list-style-type: none"> - Invalidität (mit Progression 350 %) wählbar – 30.000 Euro bis 50.000 Euro - Todesfallleistung 5.000 Euro - Krankenhaustagegeld wählbar – 10 bis 20 Euro - Bergungskosten 25.000 Euro 	 <p>Highlights</p> <ul style="list-style-type: none"> - beitragsfreie Bauhelfer-Unfallversicherung für private Bauvorhaben im Tarif KLASSIK-GARANT (private Einzel-Unfallversicherung) - beitragsfrei versichert sind ohne Namensnennung maximal vier private Bauhelfer (nicht der Bauherr selbst) - Alkoholklausel unbegrenzt (beim Lenken von Kraftfahrzeugen bis 1,5 Promille) <p>Leistungsübersicht</p> <ul style="list-style-type: none"> - Invalidität (ohne Progression) 50.000 Euro - Todesfallleistung 10.000 Euro - Bergungskosten 75.000 Euro
---	---	---



PRÄMIENBEISPIELE

Umbau/Renovierung für 200.000 Euro Eigenleistung: 50.000 Euro Dauer der Bauphase: 6 Monate	 Badische Versicherungen		
Invaliditätsgrundsumme	40.000 €	30.000 €	50.000 €
Progression	250 %	350 %	ohne Progression
Leistung bei 100 % Inv.	100.000 €	105.000 €	50.000 €
Todesfalleistung	5.000 €	5.000 €	10.000 €
Krankenhaustagegeld	10 €	10 €	/
Bergungskosten (nicht prämienrelevant)	20.000 €	25.000 €	75.000 €
kurzfristige Versicherung (kürzer als 1 Jahr)	/	70 % des Jahresbeitrages	/
Beitrag (brutto) für 4 Personen	132,54 €	105,29 €	beitragsfrei (bei Bestehen einer privaten Einzel-Unfallversicherung)
Beitrag (brutto) für 8 Personen	132,54 €	210,58 €	nicht möglich
	<ul style="list-style-type: none"> - der Tarifbeitrag ist abhängig vom Wert der Arbeiten, die in Eigenleistung erbracht werden – je geringer, desto günstiger - 20 % Beitragsvorteil, sofern alle drei Bausteine (Bauherrenhaftpflicht, Bauleistung und Bauhelferunfall) abgeschlossen werden - der Beitrag ist unabhängig von der Personenanzahl (Einmalbeitrag) 	<ul style="list-style-type: none"> - keine Angaben zu Bau- bzw. Renovierungskosten nötig - keine Prüfung des Eigenleistungsanteils - je nach Dauer der Bauphase wird der Jahresbeitrag anteilig berechnet (zw. 5 % und 70 % des Jahresbeitrages für einjährige Verträge) 	

Dieses Druckstück dient nur der vorläufigen Information und ist eine unverbindliche Orientierungshilfe. Weder die VEMA eG noch der genannte Versicherungsmakler übernehmen eine Gewähr für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der Informationen. Diese Sparteninformation dient ausschließlich der allgemeinen Information.
 Bildquelle: AllaSerebrina | ClipDealer | #B:203567962, Elnur_ | ClipDealer | #B:387481318, chroma | ClipDealer | #3988428